

78 A

3465

Stat. Stud. Polytechn. Schule München 1868

78 A 3465

Vollständiges

Preis 2.200 Xl. d. 5 (ca 4°)
STATUTEN II, 1

für die

Studirenden

der

Polytechnischen Schule

zu

München.



München.

Gg. Franz'sche Buchdruckerlei (J. Dolster).

1868.





TUM

Digitalisiert dank
freundlicher Unterstützung
von

Lara Ottl



Bibliothek
der
Technischen Universität
München

Einleitung.



Die polytechnische Schule in München ist eine technische Hochschule und gewährt eine vollständige theoretische Ausbildung für den technischen Beruf nicht bloss in denjenigen Disciplinen, welche auf den exacten Wissenschaften und den zeichnenden Künsten beruhen, sondern auch in den für eine allgemeine Bildung erforderlichen Kenntnissen. Dieselbe zerfällt in folgende Abtheilungen :

- 1) die allgemeine Schule,
- 2) „ Ingenieurschule,
- 3) „ Hochbauschule,
- 4) „ mechanisch-techni Schule,
- 5) „ chemisch-technisch chule.

Der Unterricht an der polytechnischen Schule wird in Form von Vorträgen, Repetitorien, graphischen und constructiven Uebungen, Arbeiten in Laboratorien, sowie auf Excursionen ertheilt, und erstreckt sich über die allgemeinen, exacten und technischen Wissenschaften, sowie über die darstellenden (zeichnenden) Künste.

Die Vertheilung der Lehrgegenstände auf die einzelnen Schulen und innerhalb derselben auf Jahrescourse und Semester, sowie ihre Gliederung in specielle Vorträge und Uebungen ist in dem jedes Jahr anzugebenden

IV

„Programm der polytechnischen Schule“ enthalten, welches durch das Secretariat der Anstalt und jede Buchhandlung bezogen werden kann. In diesem Programm findet man auch „Specielle Studienpläne“ für alle an der polytechnischen Schule vertretenen Fachstudien, z. B. für Bau- und Cultur-Ingenieure, praktische Geometer, Architekten, Mechaniker, technische Chemiker u. s. w.

Einen Gesamtüberblick der Einrichtung der technischen Hochschule geben die ebenfalls durch das Secretariat und jede Buchhandlung zu beziehenden „Organischen Bestimmungen für die polytechnische Schule in München“.

I. Aufnahme und Austritt der Studirenden.

§ 1.

Zum Eintritt in die polytechnische Schule als Studirender ist das zurückgelegte 17. Lebensjahr, der Nachweis der nöthigen Vorkenntnisse, eines guten sittlichen Verhaltens und bei Minderjährigen der elterlichen oder vormundschaftlichen Einwilligung erforderlich.

§ 2.

Studirende, welche sich im Besitze des Absolutariums eines Real- oder humanistischen Gymnasiums, oder eines Zeugnisses über entsprechend vollendete Studien im kgl. Cadettencorps oder an einer der in Bayern bestehenden technischen Mittelschulen (Industrieschulen) befinden, dann Ausländer, welche befriedigende Zeugnisse über den Besuch auswärtiger höherer technischer Lehranstalten vorzulegen vermögen, bedürfen behufs Eintritts in den ersten Jahreskurs einer Abtheilung der polytechnischen Schule keines weiteren Nachweises der Befähigung.

§ 3.

Wer sich nicht im Besitze eines solchen Absolutariums oder Zeugnisses befindet, hat sich einer Aufnahmeprüfung zu unterziehen, welche sich im Allgemeinen auf die Lehrgegenstände der im § 2 genannten Unterrichtsanstalten zu erstrecken und die nöthigen Vorkenntnisse für eine erspriessliche Antheilnahme an dem Unterrichte der polytechnischen Schule zu erproben hat.

§ 4.

Die Prüfung für den Eintritt in die Allgemeine Abtheilung verlangt:

- 1) in der deutschen Sprache: Gewandtheit in der Anfertigung eines Aufsatzes über ein geschichtliches Thema;
- 2) in der französischen Sprache: Vertrautheit mit der Formenlehre und Gewandtheit im Uebersetzen aus dem Französischen;
- 3) in der Mathematik: Verständniss der Algebra, niederen Analysis, Geometrie und Trigonometrie;
- 4) im Zeichnen: Fertigkeit im freien und gebundenen Zeichnen, zu erweisen durch beglaubigte Zeichnungsarbeiten.

Wer ohne Befähigungszeugniss in eine Fachschule eintreten will, hat durch eine von dem Vorstande derselben geleitete Aufnahmeprüfung diejenigen Vorkenntnisse nachzuweisen, welche zum nützlichen Besuche der zu belogenden Fachcollegien nothwendig und in dem Programm der polytechnischen Schule unter den Abtheilungen „Lehrgegenstände“ und „spezielle Studienpläne“ aufgeführt sind. Dabei ist selbstverständlich vorausgesetzt, dass sich der Director der polytechnischen Schule von der Befähigung des Candidaten zum Eintritt in die allgemeine Schule bereits überzeugt hat. Ohne diese Ueberzeugung darf eine Aufnahmeprüfung für eine Fachschule nicht vorgenommen, sondern muss der Bewerber erst zum Bestehen der Aufnahmeprüfung für die allgemeine Schule angewiesen werden.

§ 5.

Die Anmeldung eines Aufzunehmenden geschieht in den dazu bestimmten Tagen auf dem Secretariate der polytechnischen Schule durch Ausfüllung eines lithographirten Anmeldescheines und Abgabe desselben und der

erforderlichen Zeugnisse. In diesem Scheine sind auch die Vorlesungen und Uebungen aufzuführen, welche der Bewerber zu besuchen gedenkt.

§ 6.

Auf Grund dieser Zeugnisse kann der Director dem angemeldeten Bewerber die Zulassung ertheilen oder verweigern, oder aber ihn zum Bestehen einer Aufnahmeprüfung an den Lehrerrath der betreffenden Abtheilung verweisen.

§ 7.

Altersdispensen sind nur aus besondern Gründen mit Genehmigung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten zulässig.

§ 8

Auf Grund der ertheilten Zulassung oder des von dem Vorstande der Abtheilung auszustellenden Zeugnisses über den befriedigenden Erfolg der Aufnahmeprüfung erhält jeder Studirende gegen den Erlag von 5 fl. Einschreibgebühr eine Aufnahmskarte, welche er zu seiner Legitimation stets bei sich zu tragen hat.

§ 9

Die Einschreibgebühr ist nur bei der ersten Aufnahme in die Anstalt zu entrichten; dagegen ist sie von Studirenden, welche die Anstalt verlassen und wieder zurückkehren, bei dem Wiedereintritt auf's neue zu bezahlen.

§ 10.

Studirende, welche lediglich die Ausbildung in einem speciellen Lehrgegenstande anstreben wollen, können vom Director als Zuhörer aufgenommen werden, wenn

sie den Nachweis eines guten sittlichen Verhaltens liefern, das 17. Lebensjahr zurückgelegt und sich durch befriedigende Zeugnisse über ihre Vorbildung oder durch das Bestehen einer Aufnahmeprüfung über den Besitz der nöthigen Vorkenntnisse für das specielle Fach, in welchem sie sich ausbilden wollen, ausgewiesen haben.

§ 11.

Die Zuhörer erhalten gegen Erlag der Einschreibgebühr von 5 fl. ebenfalls eine Aufnahmskarte, welche sie zum Besuche der von ihnen in Aussicht genommenen Vorträge und Uebungen und zur Benützung der Sammlungen und Institute berechtigt, und sind den allgemeinen Disciplinar-Satzungen unterworfen.

§ 12.

Die in die polytechnische Schule aufgenommenen Studirenden und Zuhörer werden bei ihrem Eintritt von dem Director der Anstalt auf die Schulgesetze verpflichtet.

§ 13.

Studirende und Zuhörer haben sich nach der Aufnahme und zu Anfang eines jeden Semesters für die Theilnahme an den ihnen gestatteten Vorlesungen und Uebungen nicht bloß auf dem Secretariate, sondern auch bei den betreffenden Professoren persönlich anzumelden und einzuzichnen.

§ 14.

Mit der Einzeichnung in die auf dem Secretariate bereit liegenden Vorleselisten sind auch die Unterrichtsgebühren (Honorare, Collegiengelder) und die für die Theilnahme an den Arbeiten in einem Laboratorium festgesetzten Gebühren für Materialien und Bedienung (Er-

satzgelder) an die Cassa- und Rechnungsführung zu entrichten.

§ 15.

Ein Rückersatz des Unterrichtsgeldes, sowie der Gebühr für Theilnahme an Laboratoriumsarbeiten bei vorzeitigem Austritt der Studirenden findet nicht statt.

§ 16.

Ebenso wenig findet eine Befreiung vom Unterrichts- und Ersatzgelde, sowie von der Einschreibgebühr statt. Bei nachgewiesener Mittellosigkeit können jedoch inländische Studirende, welche entschieden begabt sind, und sich stets durch Fleiss, Kenntnisse und Wohlverhalten ausgezeichnet haben, aus dem „Stipendienfonds für Studirende der polytechnischen Schule in München“ oder aus dem „allgemeinen Stipendienfonds für Studirende“ angemessene Stipendien erhalten.

§ 17.

Jeder Studirende und Zuhörer hat, erweisbare Nothfälle ausgenommen, seinen Austritt mindestens acht Tage vor dem wirklichen Abgang bei dem Directorium anzuzeigen.

Dem Austretenden wird sodann auf Verlangen ein Abgangszeugniß ausgestellt; bei einem Austritt ohne vorgängige Anzeige kann dieses Zeugniß verweigert werden.

§ 18.

Dieses mit der Unterschrift des Directors und des betreffenden Abtheilungsvorstandes verschene Zeugniß muss enthalten:

- 1) Namen, Geburts- oder Heimathsort der Studirenden.

- 2) Die Vorlesungen und Uebungen, welche derselbe besucht hat.
- 3) Die aus den Semestralnoten berechnete Mittelnote über Fleiss und Fortgang in den einzelnen Fächern.
- 4) Die Dauer des Aufenthalts an der polytechnischen Schule.
- 5) Eine Bemerkung über das sittliche Verhalten des Studirenden.

II. Besuch der Vorlesungen, Sammlungen und Institute. Excursionen und Reisen.

§ 19.

Für jeden Studirenden ist der von dem Lehrerrathe seiner Abtheilung aufgestellte und in dem Programm der polytechnischen Schule enthaltene „specielle Studienplan“ massgebend. Abweichungen von demselben können nur mit Zustimmung des Vorstandes der Abtheilung erfolgen.

§ 20.

Jeder Studirende ist verpflichtet, während eines Semesters mindestens an dem Unterrichte in drei speciellen Fächern oder an praktischen Uebungen in einem Laboratorium, einem Constructions- oder Zeichensaal etc., welche täglich 3 Stunden Zeit beanspruchen, theilzunehmen.

§ 21.

Sämmtliche Studirende und Zuhörer sind verpflichtet, die einmal gewählten Vorträge regelmässig zu besuchen, den hiemit verbundenen Examinatorien, Repetitorien und Conversatorien beizuwohnen und die treffenden Uebungen, praktischen Arbeiten und Excursionen mitzumachen.

§ 22.

Studirende wie Zuhörer, welche durch Krankheit oder durch andere Umstände an der Theilnahme am Unterrichte länger als drei Tage verhindert werden, haben hievon dem betreffenden Fachlehrer oder dem Vorstände der Abtheilung Anzeige zu erstatten.

§ 23.

Bei dem Besuche und der Benützung der an der polytechnischen Schule bestehenden Sammlungen und Institute, sowie der wissenschaftlichen Sammlungen des Staats und königlichen Kunstsammlungen haben sich die Studirenden genau nach den hiefür bestehenden und in einem Nachtrage zu den Statuten veröffentlichten besondern Vorschriften zu achten.

§ 24.

Auf Excursionen und Reisen, welche ein Professor mit seinen Zuhörern behufs praktischer Demonstrationen und Uebungen unternimmt, sind von den Studirenden und Zuhörern die Anordnungen dieses Professors bei Vermeidung des sofortigen Ausschlusses von der Excursion oder Reise zu befolgen.

III. Prüfungen und Zeugnisse.

§ 25.

Die polytechnische Schule ertheilt auf Grund der organischen Bestimmungen für dieselbe folgende Zeugnisse:

- 1) Semestralzeugnisse,
- 2) Abgangszeugnisse,
- 3) Absolutorialzeugnisse,
- 4) Diplome.



§ 26.

Das Semestralzeugniss ist eine amtliche Zusammenstellung der von den Professoren, Lehrern und Privatdocenten auf Grund von Prüfungen oder ihrer Wahrnehmungen bei den Vorlesungen und Uebungen abgegebenen Noten über Fleiss und Fortgang eines Studirenden. In diesem von dem Director und dem betreffenden Abtheilungsvorstande unterschriebenen Zeugnisse werden die Namen der Docenten aufgeführt, welche die Noten ertheilt haben.

§ 27.

Nur derjenige Studirende erhält ein solches Semestralzeugniss, welcher sich bei den einschlägigen Professoren, Lehrern und Privatdocenten in den von diesen festgesetzten Tagen und Stunden persönlich angemeldet und nöthigenfalls einer Prüfung unterzogen hat.

§ 28.

Ein Studirender, welcher nicht wenigstens für die Hälfte der Fächer, an denen er während eines Semesters theilgenommen, die Note IV (mittelmässig, genügend) erlangt hat, kann von der Anstalt weggewiesen werden.

§ 29.

Ueber das Abgangszeugniss enthalten die §§ 16 und 17 die erforderlichen Bestimmungen.

§ 30.

Am Schlusse eines jeden Studienjahres findet an der Ingenieur-, Hochbau-, mechanisch-technischen und chemisch-technischen Schule eine Absolutorialprüfung statt zu dem Zwecke, das vollständige Vertrautseyn der Absolventen mit dem gesammten Unterrichtsstoffe der betreffenden Schule darzuthun.

§ 31.

Zur Theilnahme an dieser Prüfung ist jeder Studierende berechtigt, welcher die der betreffenden Schule in der Prüfungsordnung als obligatorisch zugewiesenen Fächer gehört und mindestens für die Hälfte der Lehrgegenstände genügende Zeugnisse erlangt hat.

§ 32.

Das Absolutorialzeugniss hat zu bestätigen, ob und in welchem Grade der geprüfte Studierende das Ziel der polytechnischen Schule erreicht habe. Die Leistungen der Absolventen werden nach fünf Notengraden beurtheilt. Demjenigen, welcher nicht die Durchschnittsnote III erhält, muss das Absolutorialzeugniss verweigert werden.

§ 33.

Wer bei der Prüfung nicht genügt, kann nach Ablauf eines Jahres wiederholt an derselben theilnehmen. Ist auch die zweite Prüfung ohne Erfolg, so darf eine weitere Theilnahme an der Absolutorialprüfung nicht mehr gestattet werden.

§ 34.

Das Absolutorium der polytechnischen Schule mit der ersten, zweiten oder dritten Note, verbunden mit der Note eines guten sittlichen Verhaltens, befähigt unter den durch besondere Bestimmungen hiefür festgesetzten Voraussetzungen dessen Träger zum Uebertritt in die Praxis des technischen Staatsdienstes und nach Vollendung der vorgeschriebenen Vorbereitungszeit zur Zulassung zu den Staatsprüfungen für die einzelnen Zweige derselben.

Diese Befähigung wird in dem Absolutorial-Zeugnisse ausdrücklich aufgeführt.

§ 35.

Studirenden, welche bei der Absolutorialprüfung in allen Fächern, aus welchen geprüft wird, ohne Ausnahme die Note der „vorzüglichen“ Befähigung erworben und durch untadelhaftes sittliches Betragen, sowie hervorragendes wissenschaftliches Streben sich einer besondern Anerkennung würdig gezeigt haben, kann auf Antrag des Lehrerraths der betreffenden Abtheilung von dem Directorium ein Diplom zuerkannt werden.

§ 36.

Wer sich, ohne dass die Voraussetzungen des § 35 gegeben sind, um ein Diplom bewerben will, hat eine strenge Prüfung zu bestehen, welche nach Massgabe besonderer Instructionen von dem Lehrerrathe der betreffenden Fachschule abgehalten wird.

IV. Disciplinarsatzungen.

§ 37.

Die Studirenden und Zuhörer der polytechnischen Schule sind gleich jedem andern Einwohner den Gesetzen, Verordnungen sowie den Behörden und ihren speciellen Anordnungen unterworfen.

Die Bestrafung durch den Richter schliesst jedoch die disciplinäre Beahndung nicht aus.

§ 38.

Bei dem Eintritte in die polytechnische Schule hat jeder Studirende und Zuhörer dem Director genaue Befolgung der Disciplinarsatzungen zu geloben.

Diese Satzungen verlangen:

- 1) anständiges und untadelhaftes Benehmen in und ausser der Anstalt,

- 2) Achtung und Gehorsam gegen die Person und die Anordnungen des Directors und des gesammten Lehrpersonals. Aufforderungen und Weisungen des Dienstpersonals ist zunächst Folge zu leisten, hiegegen jedoch Beschwerdeführung beim Director zulässig;
- 3) regelmässige und fleissige Theilnahme am Unterrichte und pünktliche Anfertigung der angeordneten Ausarbeitungen bei den Uebungen;
- 4) Achtsamkeit bei Benützung der Modelle, Instrumente, Apparate, Vorlagen etc. und vollständigen Ersatz bei nuthwilligen und fahrlässigen Beschädigungen nach Massgabe der besondern hierfür bestehenden einzelnen Vorschriften;
- 5) Anzeige der Wohnung und des jedesmaligen Wechsels derselben auf dem Secretariat der polytechnischen Schule;
- 6) Anzeige der Gründung von Verbindungen, welche ohne Genehmigung des Directors, dem zu diesem Zwecke die Statuten vorzulegen und die Namen sämmtlicher Mitglieder anzuzeigen sind, nicht in's Leben treten dürfen;
- 7) Anzeige von Feierlichkeiten, Fackelzügen u. dgl. der Studirenden, welche ohne Ausnahme an die Bewilligung des Directors gebunden sind. Diese Bewilligung ersetzt indessen in keinem Falle die nach Gesetz oder Verordnung für derlei Feierlichkeiten und Aufzüge erforderliche polizeiliche Erlaubniss, ist vielmehr die Voraussetzung derselben.

§ 39.

Wer diesen Satzungen zuwiderhandelt, hat ausser der Erinnerung oder momentanen Wegweisung aus dem

Lehrsaale durch den betreffenden Lehrer eine und in Wiederholungsfällen mehrere der folgenden Disciplinarstrafen zu gewärtigen:

- 1) Verweis durch den Vorstand der Abtheilung;
- 2) Verweis vor versammeltem Lehrerrath;
- 3) Verweis durch den Director;
- 4) Verweis vor versammeltem Directorium;
- 5) Androhung der Entlassung;
- 6) Entziehung des Genusses von Stipendien;
- 7) Entlassung.

§ 40.

Die Ertheilung des einfachen Verweises steht dem Vorstände der Abtheilung, sowie dem Director schon in eigener Competenz zu; der Lehrerrath ist befugt, auf Verweis durch den Vorstand der Abtheilung, durch den Director, sowie auf Verweis vor versammeltem Lehrerrath zu erkennen, während Verweis vor dem Directorium und die Androhung der Entlassung nur vom Directorium verhängt, Entziehung des Genusses von Stipendien und die Entlassung aber nur von der allgemeinen Lehrerversammlung ausgesprochen werden kann.

Gegen die vom Directorium und der allgemeinen Lehrerversammlung ausgesprochenen Strafen ist eine Beschwerde an das königliche Staatsministerium, welcher jedoch keine aufschiebende Wirkung zukommt, zulässig.

§ 41.

Die Bestimmung der Strafen für die einzelnen Fälle bleibt der pflichtgemässen Beurtheilung der competenten Organe überlassen; doch werden in der Regel gelindere Strafen den schwereren vorausgehen und letztere nur bei wiederholter Straffälligkeit eintreten. Ausnahmsweise kann jedoch sofort die höhere Strafe und selbst die Entlassung ohne vorgängige Androhung derselben ver-

hängt werden, insbesondere bei Verurtheilung wegen Verbrechen oder gemeiner Vergehen, dann wegen grober Sittenwidrigkeit und wegen offener Widersetzlichkeit gegen die Organe der Anstalt.

§ 42.

Von sämmtlichen Disciplinarstrafen wird in den Semestralzeugnissen Vormerkung gemacht; die Strafe der Androhung der Entlassung, der Entziehung des Stipendiengenusses und der Entlassung selbst überdiess im Abgangszeugnisse angeführt, und den Eltern oder Vormündern hievon Kenntniss gegeben.

Die Entlassung kann der zuständigen Polizeibehörde mit dem Antrage auf Ausweisung des Entlassenen, wenn dessen Familie nicht in München ihren Wohnsitz hat, und unter Umständen der Heimathsbehörde desselben mitgetheilt werden.

V. Versammlungen und Vereine der Studirenden.

§ 43.

Allgemeine Versammlungen der Studirenden dürfen nur mit Genehmigung des Directors, welchem rechtzeitig Zweck, Zeit und Ort derselben zu bezeichnen sind, veranstaltet und abgehalten werden. Dem Director und den Abtheilungsvorständen steht es frei, die Versammlung zu besuchen.

§ 44.

Die Studirenden können unter sich Gesellschaften oder Vereine zu wissenschaftlichen, sittlichen und geselligen Zwecken bilden und Abzeichen hiefür tragen.

§ 45.

Die Betheiligung an anderen, ausserhalb der Schule stehenden Vereinen ist durch die vorgängig zu erholende Erlaubniß des Directors bedingt.

§ 46.

Die Verbindungen der Studirenden unterliegen, wie jeder andere gesellschaftliche Verein, den allgemeinen Staatsgesetzen. Es versteht sich von selbst, dass die Studirenden und Zuhörer, so lange sie der polytechnischen Schule angehören, in allen Verbindungen und Versammlungen, an denen sie sich betheiligen, an die Satzungen der Schule gebunden und der Behörde der Anstalt Gehorsam schuldig sind.

§ 47.

Jede Gesellschaft von Studirenden hat dem Director ihre Gründung, und ihre neugewählten Vorstände binnen acht Tagen anzuzeigen, ihre Statuten vorzulegen, Ort und Zeit ihrer Zusammenkünfte, sowie die Namen der sämtlichen Mitglieder und die in Aussicht genommenen Abzeichen anzugeben. Vor erfolgter Genehmigung durch den Director darf die Verbindung nicht in's Leben treten.

§ 48.

Verbindungen, welche einen nachtheiligen Einfluss auf die Schule äussern und der Disciplin an derselben oder der öffentlichen Ordnung Gefahr bringen, können durch Beschluss der allgemeinen Lehrerversammlung aufgelöst und für verboten und strafbar erklärt werden.

Der Auflösungsbeschluss tritt mit der Verkündigung in Kraft. Eine etwaige Berufung an das kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat keine aufschiebende Wirkung.

VI. Besondere Gebote und Verbote.

§ 49.

Die Studirenden haben sich der jeweils bestehenden Hausordnung zu fügen, sich jeder Beschädigung des Eigenthums der Anstalt zu enthalten und den ihm etwa zugefügten Schaden in dem von dem Director (nötigenfalls unter Mitwirkung von Sachverständigen) festgestellten Betrage zu ersetzen.

§ 50.

Denselben ist bei Strafe verboten:

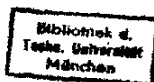
- 1) in dem Schulgebäude zu rauchen, oder in dasselbe Hunde mitzubringen;
- 2) Studirende, welche aus der Anstalt entlassen wurden, feierlich zu begleiten;
- 3) den Vollzugsorganen des Directoriums den Namen zu verweigern oder einen falschen anzugeben;
- 4) sich gegen die Diener der Anstalt ungebührlich zu benehmen; endlich
- 5) einen Angehörigen der polytechnischen Schule in Verruf zu erklären, oder einen solchen Verruf zu befördern.

Vorstehende Satzungen haben mit höchster Entschliessung vom 5. October 1868, Nr. 12143, die Genehmigung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten erhalten und treten mit dem 15. dieses Monats in Kraft.

München, den 8. October 1868.

Directorium
der königl. polytechnischen Schule:

C. M. Bauernfeind.



TU München Universitätsbibliothek

040005524863

